



Arbeitsmarktservice
Österreich

BUNDESRICHTLINIE

**BEIHILFE
SCHULUNGSKOSTEN FÜR
BESCHÄFTIGTE IN KURZARBEIT
(SfK)**

Gültig ab: 27. Mai 2024
..Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/10-2023
GZ: BGS/AMF/0702/9978/2023

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 11.10.2023

.....
Mag.^a Petra Draxl e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 11.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	REGELUNGSGEGENSTAND.....	3
3.	REGELUNGSZIEL	3
3.1.	EFQM.....	3
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGE	3
5.	ADRESSAT_INNEN.....	3
6.	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN.....	4
6.1.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	4
6.2.	FÖRDERBARE ARBEITGEBER_INNEN	4
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	4
6.4.	FÖRDERBARE SCHULUNGSKOSTEN.....	4
6.5.	FÖRDERBARE SCHULUNGEN.....	5
6.6.	DAUER DER BEIHILFE	5
6.7.	HÖHE DER BEIHILFE	6
6.8.	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN BEIHILFEN DES AMS.....	6
6.9.	RÜCKFORDERUNG VON BEIHILFEN	6
6.10.	ZWINGENDE VERWENDUNG DES eAMS-KONTOS FÜR UNTERNEHMEN.....	6
7.	VERFAHRENSNORMEN	6
7.1.	LANDESGESCHÄFTSSTELLE	6
7.2.	BEGEHRENSINBRINGUNG.....	7
7.3.	BEGEHRENTScheidung	7
7.4.	VOR-ORT-PRÜFUNG.....	7
7.5.	FÖRDERUNGSMITTEILUNG.....	7
7.6.	PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG.....	8
7.7.	AUSZAHLUNG DER BEIHILFEN.....	8
7.8.	BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	8
7.9.	EDV-ABWICKLUNG IM BEIHILFENADMINISTRATIONSSYSTEM TRÄGERFÖRDERUNG.....	9
8.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	9
9.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND QUALITÄTSSICHERUNG	9
10.	ERLÄUTERUNGEN	9
10.1.	ZU PUNKT 4. GESETZLICHE GRUNDLAGE	9
10.2.	ZU PUNKT 6.5. FÖRDERBARE SCHULUNGEN.....	9

1. EINLEITUNG

Die Sozialpartner haben sich mit der Bundesregierung über die Kurzarbeitsbeihilfe als auch die Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in Kurzarbeit ab 1.10.2023 geeinigt.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Die Bundesrichtlinie Beihilfe Schulungskosten für Beschäftigte in Kurzarbeit mit der Kurzbezeichnung „SfK“ regelt die Gewährung einer Schulungskostenbeihilfe für Schulungen, die im Rahmen eines Ausbildungskonzepts der Kurzarbeitsbeihilfe für Beschäftigte in Kurzarbeit durchgeführt werden.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

3. REGELUNGSZIEL

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Beihilfe zu den Schulungskosten für Beschäftigte in Kurzarbeit.

Die Förderung der Schulungskosten ist eine Dienstleistung des Arbeitsmarktservice im Rahmen des Kernprozesses 2 „Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften **und bei der Anpassung von Arbeitskräften unterstützen**“. Die Anpassung erfolgt in Form von Qualifizierung.

3.1. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 „Nachhaltigen Nutzen schaffen“ (4.1. „Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln“ und 4.3. „Nachhaltigen Nutzen liefern“) Rechnung getragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGE¹

§ 34 Abs. 2 Z 4 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

5. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die

- in den Landesgeschäftsstellen mit der Beihilfenabwicklung sowie

¹ Siehe Erläuterung unter 10.1.

- in den Regionalen Geschäftsstellen im Service für Unternehmen mit der Information und Beratung sowie mit von den Landesgeschäftsstellen delegierten Aufgaben der Beihilfenabwicklung

betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Arbeitsmarktpolitisches Ziel des Einsatzes der **Beihilfe für Schulungskosten für Beschäftigte in Kurzarbeit** ist – neben der Vermeidung von Arbeitslosigkeit – die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Schulungen zu nutzen und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe durch „Qualifizierung in der Krise“ sowie die Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer_innen zu erhöhen.

6.2. Förderbare Arbeitgeber_innen

Förderbar sind alle Arbeitgeber_innen mit einem bereits genehmigten Kurzarbeitsprojekt.

6.3. Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind Arbeitnehmer_innen in Kurzarbeit, die im Rahmen des Kurzarbeit-Ausbildungskonzepts an einer Schulung in Ausfallstunden gemäß BRL Kurzarbeit teilnehmen.

6.4. Förderbare Schulungskosten

Es sind nur Schulungsleistungen im Rahmen des genehmigten Kurzarbeit-Ausbildungskonzepts förderbar, die von der_dem Arbeitgeber_in beauftragt und dieser_diesem in Rechnung gestellt werden. Förderbare Kosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainer_innen (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).

Nicht förderbar sind sonstige Kosten wie:

- Beratungskosten
- Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der Teilnehmer_innen
- Unterbringungskosten der Trainer_innen.

Sind nicht förderfähige Kosten in einer an die_den Arbeitgeber_in gestellten Rechnung enthalten (z.B. Unterbringungskosten), sind diese von der_dem Rechnungsleger_in auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

6.5. Förderbare Schulungen

Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist förderbar, wenn sie sich auf ein bestimmtes Kurzarbeitsprojekt bezieht (frühester Beginn: Das Kurzarbeitsprojekt muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesrichtlinie bereits genehmigt sein) und die Schulung während des Kurzarbeitszeitraumes beginnt. Zumindest ein Schultag muss in den Ausfallzeiten gemäß Kurzarbeits-Richtlinie stattfinden. Förderbar sind arbeitsmarktbezogene Schulungen², die mindestens 16 Maßnahmenstunden³ dauern, überbetrieblich verwertbar sind und entsprechend eines genehmigten Kurzarbeit-Ausbildungskonzepts durchgeführt werden.

Nicht förderbar sind:

- ordentliche Studien und postgraduale Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen
- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Arbeitnehmer_innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Schulungen, die vom Sozial- und Weiterbildungsfonds (§ 22c Abs. 4 AÜG) gefördert werden

6.6. Dauer der Beihilfe

Die Schulungskostenbeihilfe kann für die Dauer der Schulung gewährt werden.

Die Schulungen haben frühestens mit dem Kurzarbeitsprojekt zu beginnen. Diese Regel gilt grundsätzlich auch für Kurzarbeits-Verlängerungsprojekte.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während der Schulung wird die Beihilfe im aliquoten Ausmaß der bewilligten Förderungssumme gewährt.

² Der Begriff „Schulungen“ umfasst auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen.

³ Eine Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 60 Minuten inkl. Pause. Beispiele siehe Erläuterung unter 10.2.

6.7. Höhe der Beihilfe

Für Schulungen, die während eines Kurzarbeitszeitraums beginnen, beträgt die Förderhöhe 60% der anerkehbaren Schulungskosten.

Die Förderung wird durch die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten entsprechend reduziert, wenn die Beihilfe anderer Stellen im Kurzarbeitszeitraum 40% der anerkehbaren Schulungskosten übersteigt.

Die Höhe der Förderung darf jedoch maximal EUR 840,- pro geförderter Person und pro Begehren (Projekt) betragen.

Eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer_innen ist nicht zulässig.

6.8. Verhältnis zu anderen Beihilfen des AMS

Die Gewährung (Kombination) einer Schulungskostenförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit und einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN), einer Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK) oder einer Aus- und Weiterbildungsbeihilfe (BEMO) für den gleichen Zeitraum ist nicht möglich.

6.9. Rückforderung von Beihilfen

Bei Nichteinhaltung der in der Förderungsmitteilung und in der Verpflichtungserklärung festgelegten Bestimmungen gebührt – je nach Schwere der Abweichung – keine oder nur Teile der Beihilfe.

6.10. Zwingende Verwendung des eAMS-Kontos für Unternehmen

Das Begehren ist ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen einzubringen.

7. VERFAHRENSNORMEN

7.1. Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsführer_innen sind verpflichtet, die konkrete Arbeitsteilung bezüglich der Abwicklung der Beihilfe zwischen der Landesgeschäftsstelle und dem Service für Unternehmen der Regionalen Geschäftsstelle festzulegen.

7.2. Begehrenseinbringung

Die Schulungskostenbeihilfe ist grundsätzlich vor Beginn der Schulung zu beantragen und muss sich auf das Kurzarbeit-Ausbildungskonzept beziehen.

Steht im eService für die SfK-Begehrenstellung des eAMS-Kontos die Projektnummer⁴ des entsprechenden Kurzarbeitsprojektes vor Beginn der Schulung noch nicht zur Verfügung, so ist das SfK-Begehren unverzüglich nach Bereitstellung des entsprechenden Kurzarbeitsprojektes im eAMS-Konto zu stellen.

Erfolgt der Schulungsbeginn vor Genehmigung des Begehrens, hat die_der Förderungswerber_in das Risiko einer Ablehnung zu tragen.

Gemeinsam mit dem Begehren ist das Angebot des Schulungsveranstalters mit Schulungsinhalten, Schulungsbeginn- und -ende-Datum, Schulungszeiten (Wochentage und Uhrzeit von - bis) samt Anzahl der Schulungsstunden und Schulungskosten mit ausgewiesener Umsatzsteuer (inkl. Steuersatz) vorzulegen.

7.3. Begehrensentscheidung

Das SfK-Begehren darf erst nach Genehmigung des zugrundeliegenden Kurzarbeitsprojektes und der Prüfung, ob die begehrte Schulung dem Ausbildungskonzept entspricht, genehmigt werden.

Die Begehrensbearbeitung und -entscheidung erfolgt durch die jeweilige Landesgeschäftsstelle. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit des Kurzarbeitsprojektes.

7.4. Vor-Ort-Prüfung

Für die Durchführung der Vor-Ort-Prüfungen wird auf die Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen (ALL)“ verwiesen.

7.5. Förderungsmitteilung

Der Förderungsvertrag wird in Form einer Förderungsmitteilung unter Bezugnahme auf das SfK-Begehren, einschließlich des zugrundeliegenden Kurzarbeitsprojektes geschlossen.

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist der_dem Förderungswerber_in ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung, wobei alle zutreffenden Gründe anzuführen sind.

⁴ Für die Beantragung einer SfK ist die Projektnummer des entsprechenden Kurzarbeitsprojektes zwingend erforderlich.

7.6. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung sind nach Abschluss der letzten im Begehren angeführten Schulung(en) folgende Abrechnungsunterlagen vorzulegen:

- „Abrechnungsunterlage Kosten“ samt Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege und Kurszertifikate (Teilnahmebestätigungen) des Schulungsveranstalters)
- „Abrechnungsunterlage Schulungsteilnahme“ mit Originalunterschriften der geförderten Personen.

Die Abrechnungsunterlagen samt Anlagen sind ausschließlich per eAMS Konto zum entsprechenden Geschäftsfall einzubringen.

Die Landesorganisationen sind verpflichtet, stichprobenartig die Richtigkeit der Belegskopien (Rechnungs- und Zahlungsbelege) einschließlich der elektronisch im Wege des eAMS-Kontos übermittelten „Abrechnungsunterlage Schulungsteilnahme“ sowie der Rechnungs- und Zahlungsbelege anhand von Originalen⁵ zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung der Richtigkeit der Nachweise ist im BAS TF zu dokumentieren.

Im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt eine Überprüfung mittels DWH-Abfrage, ob die geförderten Personen auch im betreffenden Kurzarbeitsprojekt abgerechnet wurden. Ist das bei einer geförderten Person nicht der Fall, gebührt für diese Person keine Beihilfe bzw. ist die Beihilfe für diese Person zurückzufordern.

Wird binnen sechs Wochen nach Abschluss der Schulungen keine Endabrechnung vorgelegt, ist ein schriftliches Mahnschreiben samt angemessener Nachfristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge vorzunehmen. Wird innerhalb der eingeräumten Nachfrist keine Endabrechnung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf die Beihilfe.

7.7. Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der Schulungskostenförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit erfolgt einmalig im Nachhinein nach positiver Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller Abrechnungsunterlagen.

7.8. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

⁵ Im Falle von nur mehr elektronisch vorhandenen Belegen siehe BRL ALL Punkt 6.7.1 Anforderungen an die Nachweise letzter Absatz.

7.9. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderung

Für die Projektabwicklungen ist die Applikation BAS TF und der Projekttyp SfK zu verwenden. Auf die EDV-Handouts wird verwiesen.

Für die Mitteilung, die „Abrechnungsunterlage Kosten“ und „Abrechnungsunterlage Schulungsteilnahme“ sind die Druckvorlagen aus BAS TF zu verwenden.

8. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Die vorliegende Bundesrichtlinie tritt voraussichtlich mit Sommerrelease 2024 in Kraft.

9. BESTIMMUNGEN BETREFFEND QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 17.6.2029 zu übermitteln. Die BGS/Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen ist jeder Wunsch mit einer Priorität zu versehen und ein Vorschlag, in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

10. ERLÄUTERUNGEN

10.1. zu Punkt 4. Gesetzliche Grundlage

Gemäß Schreiben BMAW-2023-0.357.595 vom 31.05.2023 handelt es sich bei der Beihilfe für Schulungskosten sowie auch bei der Qualifizierungsbeihilfe um keine Beihilfe nach Art. 107 AEUV.

10.2. zu Punkt 6.5. Förderbare Schulungen

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Maßnahmenstunden sind die Rahmenzeiten.

8-16 Uhr = 8 Maßnahmenstunden

Im Angebot angegebene Unterbrechungen werden abgezogen, d. h. diese werden nicht als Maßnahmenstunden gezählt.

8-12 Uhr und 14-17:30 = 7,5 Maßnahmenstunden